

RS Vwgh 2000/11/9 97/16/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2000

Index

20/11 Grundbuch

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GBG 1955 §15 Abs1;

GGG 1984 TP9 Anm7;

GGG 1984 TP9 Anm8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/16/0112 E 22. Mai 1996 RS 1

Stammrechtssatz

Die Befreiungsbestimmung für Pfandrechte für dieselbe Forderung, die an einem Grundbuchkörper und an einem Bauwerk erworben wird, knüpft an dieselben Voraussetzungen an wie die Befreiungsbestimmung hinsichtlich der Simultanhypotheken. Eine Simultanhypothek liegt gem § 15 Abs 1 GBG vor, wenn das Pfandrecht für dieselbe Forderung ungeteilt auf zwei oder mehrere Grundbuchkörper oder Hypothekarforderungen eingetragen wird. Entscheidend für die Anwendung der Befreiungsbestimmung ist daher, daß das Grundbuchsgericht ohne weiteres beurteilen konnte, daß das Pfandrecht FÜR DIESELBE FORDERUNG eingetragen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160288.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at